

## Informationen

**zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei betroffenen Personen im Rahmen des Antragsverfahrens einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO (Straßenverkehrsordnung), Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

### **1. Anlass der Erhebung**

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erhebt Daten von Ihnen im Zuge des Antragsverfahrens auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO.

### **2. Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Stainhartstraße 7, 82362 Weilheim i. OB  
Postanschrift: Postfach 1353, 82360 Weilheim

Telefon: 0881/681-0

Telefax: 0881/681/681-2495

E-Mail: [schwertransporte@lra-wm.bayern.de](mailto:schwertransporte@lra-wm.bayern.de)

### **3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Weilheim-Schongau  
Stainhartstraße 7, 82362 Weilheim i. OB  
Postanschrift: Postfach 1353, 82360 Weilheim

Telefon: 0881/681-0

Telefax: 0881/681-2300

E-Mail: [datenschutzbeauftragter@lra-wm.bayern.de](mailto:datenschutzbeauftragter@lra-wm.bayern.de)

### **4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Ihre Daten werden zur Bearbeitung und Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO verarbeitet.

Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e) DSGVO verarbeitet.

### **5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden**

Die öffentliche Stelle verarbeitet alle notwendigen personenbezogenen Daten. Darunter fallen insbesondere Personalien, Anschrift, Kennzeichen der Fahrzeuge und Dauer der Genehmigung.

### **6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht automatisiert aber gegebenenfalls im Rahmen der Parkraumüberwachung an die Polizei oder kommunale Verkehrsüberwachungen weitergegeben.

### **7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unter Berücksichtigung behördlicher Dokumentationspflichten erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beträgt i.d.R. zehn Jahre. Hernach werden die Daten gelöscht.

### **8. Betroffenenrechte**

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Weilheim-Schongau ein Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie ggf. auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung (Art. 18 DSGVO) der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz

Sollten noch Fragen zur Thematik bestehen, stehen wir selbstverständlich für Rückfrage zur Verfügung.